

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ - Grundflächenzahl

0,3

GFZ - Geschossflächenzahl

0,6

THmax (max. Traufhöhe)

6,00m

FHmax (max. Firsthöhe)

10,00m

GHmax (max. Gebäudehöhe)

7,00m

II - Zahl der Vollgeschosse

II

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

0 Offene Bauweise

Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung

4. Verkehrsflächen



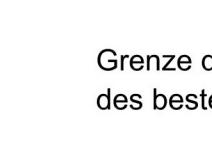
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
Verkehrsberuhigter Bereich.

Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
"Enkeltrieschen - 2. Änderung"



Grenze des räumlichen Geltungsbereich
des bestehenden Bebauungsplans "Enkeltrieschen"



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer

Parzellierungsvorschlag

Grundstücksnummer/ Größe, ca. in m² gem. Parzellierungsvorschlag

Hauptfirstrichtung (geneigte Dächer)

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO

Die Nutzungsarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude.
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

b) Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

c) Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen (THmax., FHmax.) bzw. die max. Gebäudehöhe (GHmax.). Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand (Fassade), als Firsthöhe die oberste Dachbegrenzungskante.

Bezugshöhe für Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken gibt es zwei dieser Punkte. Hier ist der höher gelegene Punkt als Bezugshöhe anzuwenden.

Es werden festgesetzt:

- Grundflächenzahl GRZ	0,3
- Geschossflächenzahl GFZ	0,6
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	II
- Gebäude mit geneigten Dächern:	THmax. 6,0 m FHmax. 10,0 m
- Gebäude mit Flachdächern:	GHmax. 7,00 m

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für den Bereich des Bebauungsplans ist eine offene Bauweise festgesetzt.

Es ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

5. Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mind. 5,50 m als Stauraum einzuhalten.

6. Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Einrichtungen die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs.1 Satz 1 des § 14 BauNVO Anwendung findet.

7. Verkehrsflächen

Das Baugebiet wird über den nördlichen Teil der Pastor-Henseler-Straße an das örtliche Verkehrsnetz und das überörtliche Verkehrsnetz (B 268) angeschlossen. Zur Verbesserung der Situation des Begegnungsverkehrs in diesem Bereich der Straße wird die Breite der Verkehrsflächen auf ein Maß von 7,70 m festgesetzt.

Die Baugrundstücke werden durch eine Verbindungsstraße, die den Verkehrsschluss zwischen den beiden bestehenden Teilbereichen der Pastor-Henseler-Straße herstellt, erschlossen(Planstraße A). Die Breite der Verkehrsfläche dieser Straße ist mit 6,0 m festgesetzt.

Alle Straßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, festgesetzt und als niveaugleiche Mischverkehrsfläche ausgebaut.

8. Stellung baulicher Anlagen

Die Stellung baulicher Anlagen wird bei geneigten Dächern durch die festgesetzte Hauptfirstrichtung bestimmt. Ausnahmen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung sind im Einzelfall zulässig, wenn bei Ausführung von Dächern als begrüntes Dach oder Energiedach eine Abweichung von den Festsetzungen nach technischen Erfordernissen notwendig ist.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO)

1. Als Dächer sind zulässig Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 28° - 45°. Zur Gliederung der Dachfläche bei geneigten Dächern ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Bei der Dacheindeckung sind zulässig: ortstypische Farbtöne (Rot, Schwarz und Grau). Die Dacheindeckung ist nur aus nicht reflektierendem Material zulässig.
2. Garagen und überdachte Stellplätze sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugeleichen.
3. Die Vorgärten wohnbaulich genutzter Grundstücke dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
4. Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohnung anzulegen.

III. GRÜNORDERNISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 BauGB)

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlagen genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Zur Anpflanzung der durch Text festgesetzten Bäume sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze, vornehmlich Obstbäume gemäß Pflanzenliste zulässig.
2. Für Pflanzungen sind Bäume nachstehender Pflanzenliste für einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche

Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Süßkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme
----------------------	----------------

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme

StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm

3. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nichts anderes erfordert.

4. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchszeitstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer sowie wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert und an das bestehende Trennsystem in der Pastor-Henseler-Straße angeschlossen. Die Anlagen zur Regenwasserableitung sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraßen herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ist sicherzustellen.

2. Retentionseinrichtungen auf privaten Grundstücken sind zeitgleich mit der Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.

3. Für das anfallende Niederschlagswasser wird gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen eine Rückhaltung durch z. B. Zisternen im Umfang von 40 l Speichervolumen je 1 m² versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken vorgeschlagen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentliche Regenwasserableitung zu übergeben.

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

V. Hinweise und Empfehlungen

1. Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung oder Vergeudung gem. § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gem. DIN 18915 in aktueller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet.
 2. Die Errichtung von Solarkollektoren und Energiedächern ist zulässig.
 3. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Saarländischem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
 4. Bei Rodungsarbeiten ist die Gehölzrodungsfrist gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beachten. Demnach sind Rodungsarbeiten innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.
 5. Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventueller Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei der Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
 6. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Daher werden eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst und die Durchführung von Erdarbeiten mit der entsprechenden Sorgfalt empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten beim Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport erfolgen. Untersuchungen sind durch geeignete und qualifizierte gewerbliche Firmen durchzuführen.
 7. Vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.
 8. Im Falle des Fundes von Denkmälern oder Denkmalresten ist die Landesdenkmalbehörde umgehend zu informieren. Das saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG), insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot gem. SDschG § 12, sind einzuhalten.
 9. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes "Hütersdorf/Bettingen" (Verordnung vom 05.01.1990). Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen der späteren Bebauung im Bereich der innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes gelegenen Grundstücke Erdwärmepumpen installiert werden sollten, eine Ausnahmegenehmigung von der oben erwähnten Wasserschutzgebiete verordnung (WSGV) seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nicht in Aussicht gestellt wird.
- Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der WSG-Verordnung zu überprüfen. Erst nach Vorlage der konkreten Bauanträge unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben können die ggf. erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.
10. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), die durch Art. 2 G v. 4.5.2017 I 1057 (Nr. 25) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 4 G v. 5.5.2017 I 1074.

Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als „Natura 2000“.

Saarländer Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. S. 2599).

Kommunalselbverwaltungsgesetz (KSVG) Vom 15. Januar 1964* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).

Saarländer Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländer Denkmalschutzgesetz (SDschG)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2917 I S. 280)

Saarländer Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländer Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Saarländer Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amtsbl. S. 306).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ - LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ - LEP- Umwelt vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), zuletzt geändert durch die 1. Änderung, betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie, vom 27. September 2011 (Amtsbl. S. 342).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Enkeltrischen - 2. Änderung" in der Gemeinde Schmelz gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2017 bis 05.05.2017 im Rathaus der Gemeinde Schmelz öffentlich aus.

Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 23.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 05.05.2017 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Abwägung

Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in öffentlicher Sitzung am _____.2017 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt.

Beschluss des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat in öffentlicher Sitzung am _____.2017 den Bebauungsplan "Enkeltrischen - 2. Änderung" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.

Ausfertigung des Bebauungsplans

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Enkeltrischen - 2. Änderung" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Plangrundlage entspricht dem aktuellen Kataster.

Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom _____.2017 ausgefertigt.

Schmelz, den

Der Bürgermeister

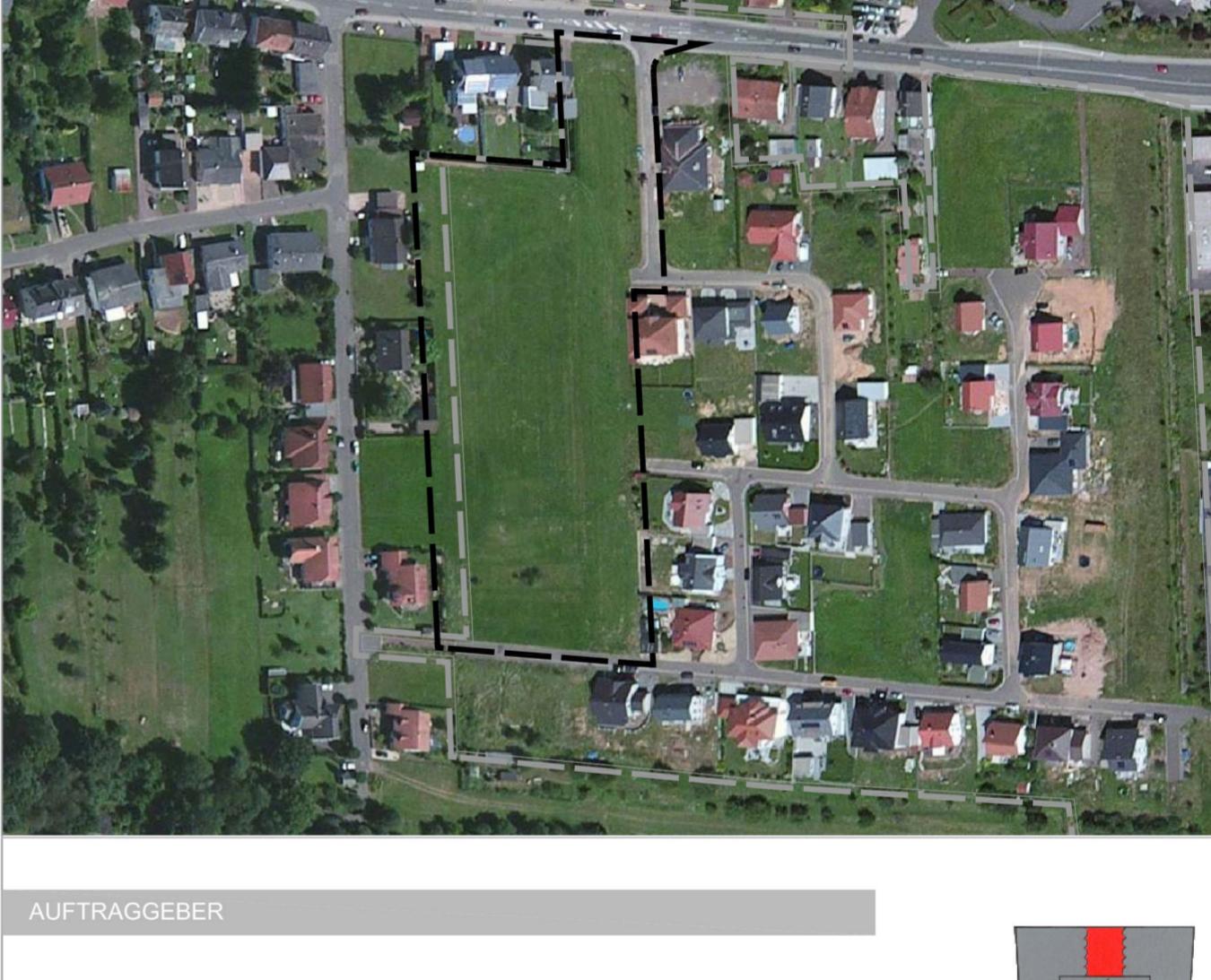
Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am _____.2017 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Schmelz, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Enkeltrischen - 2. Änderung" rechtskräftig.

Schmelz, den

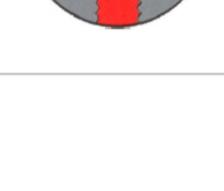
Der Bürgermeister

LUFTBILD



AUFTRAGGEBER

Gemeinde Schmelz



PROJEKT

Bebauungsplan "Enkeltrischen - 2. Änderung" in der Gemeinde Schmelz, im Gemeindeteil Schmelz

PLANINHALT

Planzeichnung mit Textteil

BEARBEITER

Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsman

M. Hewer

Dipl.-Geogr. Andreas Heinke

STAND

Entwurf zum Satzungsbeschluss

PLOTTDATUM

09.06.2017

BLATTGRÖSSE

0,98 m²

MAßSTAB

Planzeichnung: 1:500

Übersichtskarte: o. M.

Luftbild: o. M.

PAULUS & PARTNER INGENIEURBÜRO

Hauptstiz
Im Gewerbepark 5

66687 Wadern

Tel. +49 687 90280

Fax +49 687 5610336

Büroniederlassungen
Am Dreiländereck 11

66706 Perl

Tel. +49 6867 560600

Fax +49 6867 5610336

Kochstraße 13

54290 Trier

Tel. +49 651 97609810

Fax +49 651 97609815

www.paulus-partner.de

info@paulus-partner.de

Gesellschafter und

Beratende Ingenieure

Edgar Mohsman

Dipl.-Ing. (FH)

Rainer Nolte

Dipl.-Ing. (FH)

Christian Nagel

Dipl.-Ing. (FH)

Wasserwirtschaft

Verkehrsanlagen

Ingenieurbau

Bauleitplanung